



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW • 40190 Düsseldorf

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03/04

An die
Öffentlichen Schulen

Auskunft erteilt: Dr. Zils

Datum
18. Juli 2002

Nachrichtlich:

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
122-22/24 Nr. 178/02

An die
Schulämter und Bezirksregierungen

Jeweils als E-Mail

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen hat vor allem durch die Informationsveranstaltungen des BAD zur Gefährdungsbeurteilung an Beachtung gewonnen. Mehrfache Anfragen von Schulleiterinnen und Schulleitern und entsprechende Bitten der Personalvertretungen haben Anlass gegeben, auch in schriftlicher Form eine Orientierungshilfe für dieses Aufgabenfeld zu erarbeiten.

Die beigelegten Hinweise an die Schulleiterinnen und Schulleiter enthalten Empfehlungen zur Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Allgemeinen Schulordnung. Diese Hinweise wurden im zentralen Arbeitsschutzausschuss beim Ministerium beraten; die Vertreter der Hauptpersonalräte und der Hauptschwerbehindertenvertretungen wirkten daran mit.

Im Auftrag
gez. Schürcks

Anlage

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ
FÜR LEHRKRÄFTE AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN

Hinweise an Schulleiterinnen und Schulleiter
insbesondere zur Gefährdungsbeurteilung

I. Vorbemerkung: Durch die Übersendung der vom Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienst - Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD) erarbeiteten allgemeinen Checkliste und der schul- bzw. arbeitsbereichspezifischen Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze von Lehrkräften sowie durch die vom BAD durchgeführten Informationsveranstaltungen zur Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz stärker ins Blickfeld gerückt. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte wurden in ihrer Erkenntnis bestärkt, dass ihr Engagement in diesem Bereich die Arbeitszufriedenheit erhöht und die Entwicklung ihrer Schule insgesamt positiv beeinflusst.

Die erforderlichen Maßnahmen der Schulleiterin oder des Schulleiters zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte überschneiden sich zum großen Teil mit den entsprechenden Erfordernissen der Unfallsicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Schülerinnen und Schüler. Auf der Grundlage des bereits gültigen Rechts haben die folgenden Informationen und Empfehlungen allein die Arbeitsplätze der Lehrkräfte im Blick.

Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz aller Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, besonders im sogenannten inneren Schulbereich, obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Sie oder er erhält dabei Unterstützung durch die Schulaufsichtsbehörden.

Pflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es,

- das Gefährdungspotenzial zu ermitteln,
- die Beseitigung der Gefahren zu veranlassen und
- die Tätigkeit in diesem Bereich zu dokumentieren.

Einerseits ist es dazu nötig, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Auge nmerk auf Situationen hat, aus denen sich Gefährdungen ergeben können. Andererseits besteht auch die Notwendigkeit, dass sie oder er über Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen informiert ist. Schließlich ist es erforderlich, dass sich die Schulleiterin oder der Schulleiter zur

Beseitigung der Gefährdungen an die richtigen Stellen wendet oder selbst die richtigen Maßnahmen trifft. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter stehen dabei Personen und Einrichtungen zur Seite. Unbeschadet bestehender Rechtspflichten ist es sinnvoll, bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials die Personalvertretung und auch die Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen.

Die Aufgabenerfüllung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter reduziert die Pflichten des Schulträgers im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hinsichtlich der sogenannten äußeren Schulangelegenheiten (§ 30 SchVG) keinesfalls.

II. Vorschriften: Die Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind einerseits in Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder enthalten. Andererseits erlassen die Unfallversicherungsträger, also die Landesunfallkasse (für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis) und die beiden Gemeindeunfallversicherungsverbände (für Schülerinnen und Schüler) solche Bestimmungen.

Aus Anhang 1 der vom BAD erstellten allgemeinen Checkliste sind die wichtigsten schulrelevanten Bestimmungen ersichtlich. Die konkrete Relevanz der Vorschriften ergibt sich aus der entsprechenden Spalte des Anhangs 2 der allgemeinen Checkliste. Auch in den speziellen Checklisten sind die einschlägigen Bestimmungen vermerkt. Wesentliche Rechtsvorschriften sind beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband erhältlich. Das Druckschriftenverzeichnis kann dort angefordert werden (Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf).

III. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters: Alle Lehrkräfte haben ein Eigeninteresse am Arbeits- und Gesundheitsschutz. Schon deshalb werden sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter wichtige Hinweise über Gefahrensituationen geben; dazu sind sie rechtlich auch verpflichtet. In dem besonderen Verantwortungsbereich Arbeits- und Gesundheitsschutz steht der Schulleiterin oder dem Schulleiter darüber hinaus Hilfe zur Seite.

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter werden beispielsweise durch die von ihnen bestellten Sicherheitsbeauftragten beraten und unterstützt. Soweit in einer Schule besondere Gefährdungspotenziale vorhanden sind, kann es gesetzlich vorgeschrieben sein, weitere Beauftragte zu bestellen, z.B. Strahlenschutzbeauftragte oder Beauftragte für Gefahrstoffe.

Beratungshilfe in Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch von den Schulaufsichtsbehörden, vom BAD, von der Landesunfallkasse, vom Staatlichen Amt für Arbeitsschutz, vom Gesundheitsamt (vor allem hinsichtlich des Infektionsschutzes und der mögli-

chen Innenraumbelastung), vom Staatlichen Umweltamt (ebenfalls insbesondere einer möglichen Innenraumbelastung) sowie von der Feuerwehr erbitten.

Die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz werden für alle Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen landesweit vom BAD wahrgenommen. Dazu wurden mit Runderlass vom 1. März 2000 Informationen gegeben. Der BAD soll die Schulleiterinnen und Schulleiter bei ihren Aufgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Lehrkräfte einschließlich der Unfallverhütung beraten und unterstützen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Personalvertretungen hierüber informieren. Über seine Beratungen in Einzelfällen (z.B. über die Hotline 0211/9070731) hinaus, hat der BAD für alle Schulformen spezifische Informationsveranstaltungen für Schulleiterinnen und Schulleiter zur Gefährdungsbeurteilung angeboten. Daneben bestehen Fortbildungsangebote der Unfallversicherungsträger, aber auch der Bezirksregierungen und zum Teil auch der Schulämter.

Die genannte Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, namentlich durch die Beauftragten, trägt zwar dazu bei, die Pflichten auf mehrere Schultern zu verteilen, reduziert jedoch nicht die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für diesen Bereich.

IV. Gefährdungsbeseitigung: Unabhängig von einer eigenen Pflicht des Schulträgers, für einen ordnungsgemäßen und gefahrlosen Zustand der Schulgebäude und ihrer Ausstattung zu sorgen sowie Gefahren zu beseitigen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verpflichtet, dem Schulträger Mängel, dazu zählen auch Gefährdungspotenziale, anzuzeigen und die notwendigen Sofortmaßnahmen zu treffen.

Organisatorische Maßnahmen im inneren Schulbereich, z.B. die Bestellung von gesetzlich geforderten Beauftragten oder die Förderung der Ausbildung zu Ersthelfern, Sicherheitsbegehungen, besondere Vorkehrungen für bestimmte Personengruppen (Schwangere oder Schwerbehinderte), obliegen allein der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Zu ihrer Verwirklichung bedient sie oder er sich des allgemeinen Leitungsinstrumentariums (§§ 18 ff. ADO); insbesondere können den an der Schule Tätigen die erforderlichen Weisungen erteilt werden.

V. Einbeziehung der Personal- und Schwerbehindertenvertretung: Es wird - unbeschadet ohnehin bestehender Rechtspflichten - empfohlen, nach einer ersten internen Meinungsbildung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch der Personal- und der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Teilnahme an Begehungen zu geben, die aus

Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfolgen; auch ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen sollen berücksichtigt werden.

VI. Im Einzelnen: **1.** Die seitens der Schulleiterin oder des Schulleiters nötigen Maßnahmen sind vielschichtig. Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz erfordert es zunächst, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter Gefährdungspotenziale möglichst frühzeitig erkennt. Neben einer zeitlich und räumlich umfassenden Aufmerksamkeit ist also eine regelmäßige Kontrolle nötig. Soweit Helfer tätig werden, z.B. Beauftragte für bestimmte Gefahrenbereiche, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter einen entsprechenden Informationsfluss sicherstellen. In einigen Fällen dürfte es sinnvoll sein, dass sie oder er sich von Zeit zu Zeit selbst einen persönlichen Eindruck von den Gegebenheiten verschafft.

Einen Überblick über das Tätigkeitsfeld der Schulleiterin oder des Schulleiters im Bereich der Gefährdungsbeurteilung geben die bereits erwähnten vom BAD erstellten Checklisten (CD-ROM). Vor allem anhand dieser Übersichten sollte die Arbeit vorgenommen werden.

2. Zur regelmäßigen Ermittlung von Gefährdungen sollte sich die Schulleiterin oder der Schulleiter auf die Erkenntnisse und Erfahrungen der ggf. bestellten Beauftragten stützen. Darüber hinaus sollten selbstverständlich auch die Erfahrungen von anderen Personen berücksichtigt werden, die in den entsprechenden Bereichen tätig sind. Wegen der Verantwortlichkeit des Schulträgers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz hinsichtlich des Schulgebäudes und der Ausstattung ist es empfehlenswert, von Anfang an auch Vertreter des Schulträgers zu beteiligen. Im Interesse einer zügigen Beseitigung möglicher Gefährdungen ist es sinnvoll, dass Begehungen möglichst mit allen genannten Personen *gemeinsam* durchgeführt werden. Unabhängig von bestehenden Rechtspflichten wird empfohlen, auch den Personalräten und Schwerbehindertenvertretungen die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Bei problematischen Situationen und hohen Gefährdungspotenzialen wird die Einbeziehung der Schulaufsichtsbehörden nützlich sein.

3. Der BAD hat die Aufgabe, in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten. Dieser überbetriebliche Dienst kann deshalb um Mithilfe gebeten werden. Es wird empfohlen ihn hinzuzuziehen, sobald Unsicherheiten über das Vorliegen und das Ausmaß von Gefährdungen bestehen oder wenn die Art und Weise der Gefahrenbeseitigung unklar oder streitig ist. (Anhang 1 enthält eine Skizze möglicher Unterstützungsmaßnahmen des BAD.)

4. Bei der Beseitigung der Gefährdung werden je nach den Umständen Prioritäten zu setzen sein.

5. In vielen Fällen muss die Schulleiterin oder der Schulleiter allein den Schulträger zur Beseitigung der Gefährdung veranlassen. Dann aber obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter gleichwohl die Kontrolle über die Durchführung; sie oder er muss also die Beseitigung nachhalten.

6. Bei einem hohen Gefährdungsgrad ist es angezeigt, die Bezirksregierung zu informieren, damit diese gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen kann; die Benachrichtigung ist vor allem angezeigt, wenn der Schulträger mit bei der Beseitigung der Gefährdung unverhältnismäßig lange zögert.

7. Um den gesetzlichen Erfordernissen zu genügen muss die Schulleiterin oder der Schulleiter zumindest das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihr oder ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung schriftlich festhalten.

Aus haftungsrechtlichen Gründen wird darüber hinaus die laufende Dokumentation aller weiteren wesentlichen Tätigkeiten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie für die Unfallverhütung (z.B. Meldungen, Beratungen, Organisations- und Beseitigungsmaßnahmen, Überwachungs- und Kontrolltätigkeit) dringend empfohlen.

8. Das Bemühen der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Gefährdungsbeurteilung, Gefährdungsbeseitigung und Dokumentation ist als eine Daueraufgabe zu verstehen, d.h. die entsprechenden Tätigkeiten der Schulleiterin oder des Schulleiters müssen sich fortwährend wiederholen. (Vgl. dazu das als Anhang 2 beigefügte Schaubild, das der BAD bei den Informationsveranstaltungen zur Gefährdungsbeurteilung präsentiert.)

VII. Fallbeispiele: Die Schulleitungstätigkeit im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, vor allem bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials und bei der Beseitigung der Gefährdung sollen Fallbeispiele aus der Praxis des BAD verdeutlichen, die dieser Handreichung beigefügt sind (Anhang 3). Sie zeigen auch, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter bei schwerwiegenden Problemen nicht alleine gelassen ist, sondern sich eine Problemlösung durch ein Zusammenwirken vieler Beteiligter erreichen lässt. (Vgl. dazu auch das als Anhang 4 beigefügte Schaubild.)

Anhang 1

Mögliche Unterstützung durch den BAD insbesondere bei Schulbegehungen

‡ Die Schulleiterin oder der Schulleiter bemerkt an seiner Schule ein Gefährdungspotenzial hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Lehrkräfte und hat Informationsbedarf zur Einschätzung und Handhabung.

‡ Die Schulleiterin oder der Schulleiter wendet sich telefonisch an den BAD. Bei der telefonischen Erstbesprechung wird das gemeinsame Vorgehen festgelegt.

‡ Die Information seitens des BAD erfolgt entweder schriftlich durch Übersendung von Broschüren oder Übermittlung von Literaturhinweisen oder - soweit dies erforderlich ist - durch ein Gespräch vor Ort (Begehung).

‡ Zu einer solchen Begehung lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ggf. Fachlehrer, Sicherheitsbeauftragte, die Schulaufsichtsbehörde, die Landesunfallkasse, den Gemeindeunfallversicherungsverband, das Gesundheitsamt und das Staatliche Amt für Arbeitsschutz ein.

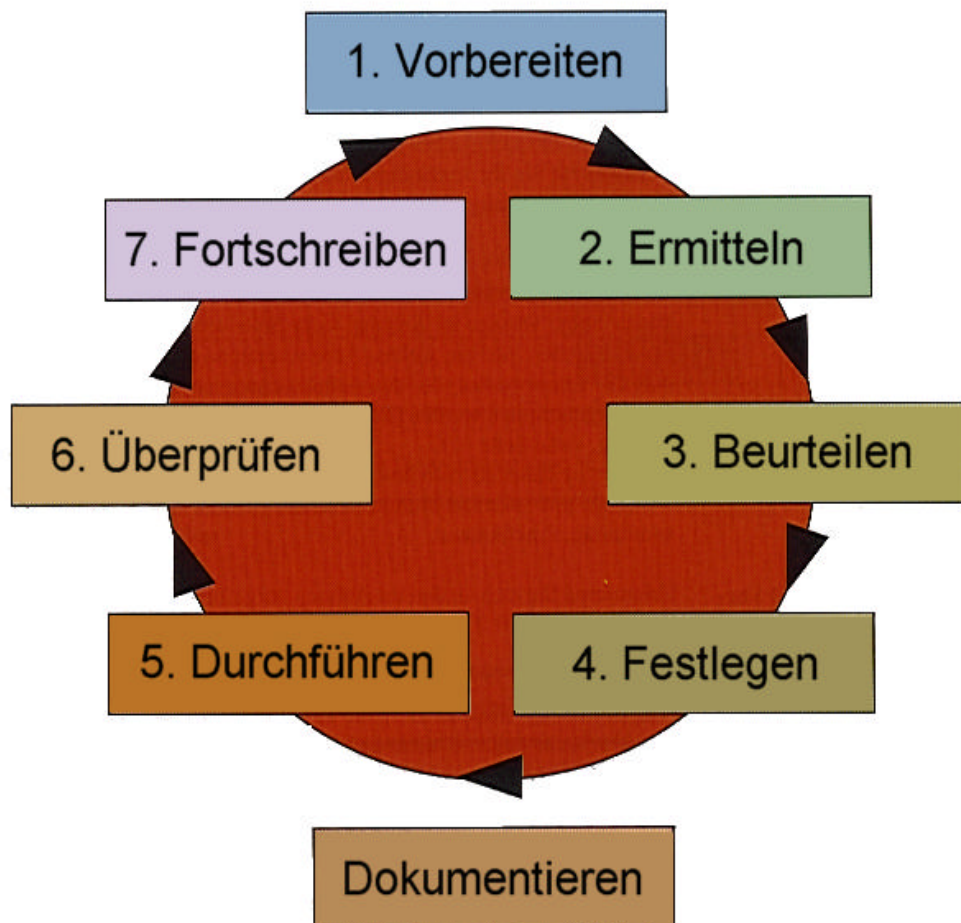
Ggf. sollte auch der Schulträger um Teilnahme gebeten werden, so dass erforderliche Maßnahmen im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten unmittelbar besprochen und veranlasst werden können.

Durch die Einbeziehung der Entscheidungsträger kann bei der Begehung unmittelbar ein gemeinsames Vorgehen zur Problembewältigung abgestimmt werden.

‡ Im Sinne des Abschnitts V der Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrkräfte informiert der BAD die Bezirkspersonal- und Bezirksschwerbehindertenvertretung der jeweiligen Schulform vor der Begehung.

Als Hilfe erstellt der BAD ein Protokoll über das Gespräch und verschickt es an den Schulleiter, an die eingeladene Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. an die Bezirksregierung.

Schritte zur Gefährdungsbeurteilung



Anhang 3

Fallbeispiele aus der Praxis des BAD

I. PCB-Problematik an einem Gymnasium

Nach PCB-Messungen durch den Schulträger waren zum Teil Werte von über 3000 ng/m³ Luft erfasst worden, die nach der für Nordrhein-Westfalen gültigen PCB-Richtlinie sofortige Sanierungsmaßnahmen erforderten. Weitere Messungen mit geöffneten Fenstern ergaben allerdings weitaus niedrigere Werte.

Da die Sanierung der Schule organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Unterrichts voraussetzt (z.B. Suche nach neuen Räumlichkeiten), entstand trotz intakter Kommunikation zwischen Schule und Schulträger beim Schulleiter und den Lehrkräften der Eindruck, es werde „auf Zeit gespielt“ und dass sich in dieser schwierigen Situation niemand für sie zuständig fühle. Der Schulleiter und mehrere Lehrkräfte wandten sich an den BAD.

Nach mehreren Telefonaten und persönlichen Gesprächen des BAD mit dem eingeschalteten Gesundheitsamt, dem Schulleiter, den Lehrkräften und Vertretern der Bezirksregierung konnte die Situation erfasst werden. Der Schulleiter und die Vertreter des BAD wandten sich dann an die Bezirksregierung. In einem persönlichen Gespräch mit Dezernenten und dem Abteilungsleiter wurde die Bitte ausgesprochen, einen eindeutigen Hinweis an den Schulträger zu richten, sofort mit der Sanierung und den begleitenden Maßnahmen (Organisation von Ausweichräumen für den Unterricht) zu beginnen. Dieser Bitte kam die Bezirksregierung nach. Der Schulträger hat die Sanierung daraufhin kurzfristig veranlasst. Weiterhin wurde von der Bezirksregierung angeordnet, dass eine schwangere Lehrerin Unterricht nur in einem Raum erteilt, der nachgewiesenermaßen keine PCB-Belastung aufweist.

Das Lehrerkollegium erhielt außerdem eine spezielle Information zum Thema PCB durch einen Arbeitsmediziner des BAD.

II. Schimmelpilzbelastung an einem Gymnasium

Seit sechs Jahren kam es trotz Teilsanierungen immer wieder zu Feuchtigkeitsbefall, Schimmelpilzbefall und zu gesundheitlichen Belastungen der Lehrkräfte. Einzelne Bereiche der

Schule wurden für die Nutzung gesperrt. Die Situation war für den allergisch vorbelasteten Schulleiter kaum noch tragbar; er hatte einen Versetzungsantrag gestellt. Der BAD wurde um eine Stellungnahme zur Situation gebeten.

Nach Sichtung des umfangreichen Schriftwechsels zwischen Schule und Schulträger sowie der medizinischen Gutachten schlug der BAD eine Besprechung in der Schule vor. Hierzu wurde ein gemeinsamer Termin zwischen dem Schulleiter, dem Schulträger, dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten, einem Vertreter des Dezernats Schulbau und Vertretern des BAD anberaumt.

Zur Gebäudeproblematik war vom Schulträger zwischenzeitlich ein umfangreiches Gesamt-sanierungskonzept mit zeitlichen Vorgaben erarbeitet worden; mit den Arbeiten wurde wenige Tage zuvor begonnen. Die Vertreter des Schulträgers sagten die weitere Information über den Zeitplan und den Fortschritt der Sanierung sowie die Durchführung von Schimmelpilz-Kontrollmessungen zu. Dieses Vorgehen wurde von allen als positiv begrüßt.

Dem betroffenen Schulleiter empfahl die Arbeitsmedizinerin des BAD eine Untersuchung in einer speziellen Klinik für Allergologie, da die Ursachen der Gesundheitsbeschwerden nicht monokausal, sondern multifaktoriell begründet sind und nur von speziellen Fachärzten in entsprechend ausgestatteten Kliniken erkannt und beurteilt werden können. Solche Gutachten sind nicht Bestandteil einer arbeitsmedizinischen Betreuung.

III. HIV-erkrankter Schüler an einer Sonderschule

Die Pflegefamilie berichtete über die HIV-Erkrankung des Schülers an einer Sonderschule. Der körperliche Zustand ließ eine Beschulung weiterhin zu. Im Zusammenhang mit der Erkrankung tauchten jedoch Fragen zum Schutz der Mitschüler und der Pädagogen auf.

Um diese Fragen zu klären, lud die Schulleiterin die Pflegefamilie, Lehrkräfte der Schule, den Vormund, einen Arzt des Gesundheitsamtes, die Schulrätin und einen Arbeitsmediziner des BAD zu einem Gespräch ein. Darin wurden von den Ärzten die medizinische Seite einer HIV-Erkrankung und die Übertragungswege des Virus vorgestellt. Neben der fachlichen Seite wurden andere Themen, wie z.B. Schweigepflicht, Verantwortung gegenüber Dritten, eigene Ängste und Sorgen, sowie die Suche nach der bestmöglichen Unterstützung des erkrankten Jungen beraten.

Ein wichtiger Ansprechpartner in diesem Zusammenhang ist der Schularzt, der Schüler, Eltern und Lehrkräfte in medizinischen Fragen unterstützt und berät; er ist meist beim Gesundheitsamt angesiedelt.

Die Schülerrätin erklärte, dass in der Allgemeinen Schulordnung eine Beschulung aller Kinder, unabhängig von einer möglichen Erkrankung, gefordert wird. Sie stellte klar, dass unter den derzeitigen Voraussetzungen der Junge in dieser Schule weiter unterrichtet wird.

Es wurde vereinbart, dass eine Sensibilisierung und Aufklärung zu gesundheitlichen Themen, z.B. zu durch Blut übertragbaren Erkrankungen, erforderlich ist. Es soll eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule (Lehrkräfte und Schüler) und Medizinern sowie Schule und Eltern angestrebt werden. Wichtig für die Lehrkräfte ist der Selbstschutz bei der Ersten Hilfe, z.B. Benutzung von Einmalhandschuhen bei der Wundversorgung, und eine entsprechende Organisation zur Vermeidung von Infektionsgefahren (z.B. Entsorgung, Desinfektion).

Anhang 4

Einige Beteiligte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Schulbereich

Normsetzung + Überwachung	Verantwortung		Beratung
	Innerer Schulbereich	Äußerer Schulbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ‡ <u>Feuerwehr</u>; ‡ <u>Gesundheitsamt</u>, insbesondere zuständig für die Bereiche Hygiene, Lebensmittellagerung, Krankheitserreger, Schimmelpilze und ansteckende Krankheiten; ‡ <u>Staatliches Amt für Arbeitsschutz</u>, insbesondere zuständig für die Bereiche Mutterschutz, Gefahrstoffe, Strahlenschutz und Aufzugsverordnung; ‡ <u>Unfallversicherungsträger</u> (Gemeindeunfallversicherungsverband, Landesunfallkasse) insbesondere zuständig für Gebäudezustand, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten; ‡ <u>Sachverständige</u> für bestimmte Einrichtungen (z.B. TÜV) kommen nur auf Anforderung. 	<ul style="list-style-type: none"> ‡ <u>Schul-</u> <u>leitung</u> ‡ <u>Schul-</u> <u>aufsicht</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ‡ <u>Sicherheitsbeauftragte</u> ‡ <u>BAD</u> (Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte) ‡ <u>Personal- und Schwerbehindertenvertretungen</u> ‡ <u>Arbeitsschutzausschuss</u> (beim Ministerium und bei den Bezirksregierungen) 	